

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00726 vom 31. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00726

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00726 du 31 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00726 del 31 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die 19 59 geborene X.____

arbeitete zuletzt als Produktionsmitarbeiterin bei der Y.____ AG (Urk. 13/20). Am 6. Juni 2011 meldete sie sich wegen Arthrose an den Hüftgelenken und verspannter Rückenmuskulatur mit starken Schmerzen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 13/11). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nach folgend: IV-Stelle), klärte die erwerblichen und gesundheitlichen Verhältnisse ab. Unter anderem holte sie die Berichte der Rheumaklinik und des Instituts für Physikalische Medizin des Z.____ vom 17. Juni 2011 über den stationären Aufenthalt vom 23. Mai bis 17. Juni 2011 (Urk. 13/19/6-7) und über das vom 2. August bis 7. September 2011 durchgeführte Arbeitsassessment

(Urk. 13/22), die Akten der Krankentaggeldversicherung der Versicherten, der Swica Gesundheitsorganisation (Urk. 13/26), mit dem neurologischen Gutachten der Klinik A.____, erstellt von Prof. Dr. med. B.____, Facharzt für Neurologie, vom 11.

November 2011 (Urk. 13/26/4-19) und dem psychiatrischen Gutachten der Klinik A.____, erstellt von Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 24. Februar 2012 (Urk. 13/37/4-16) sowie den Bericht des D.____ vom 13. März 2012 (Urk. 13/38) ein. Mit Vorbescheid vom 22. März 2012 kündigte die IV-Stelle die Abweisung des Rentenbegehrens

bei einem Invaliditätsgrad von 32 % an (Urk. 13/42). Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom 30. April 2012 Einwände (Urk. 13/43) . Mit Verfügung vom 5. Juni 2012 wies die IV-Stelle das Rentenbegehren wie ange kündigt ab (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 6. Juli 2012 (Urk. 1), ergänzt mit Eingabe vom 9. Juli 2012 (Urk. 5), Beschwerde und beantragte, die Sache sei an die Beschwerdeführerin zur Einholung eines polydisziplinären Gutachtens zurückzuweisen oder es sei vom Gericht ein solches einzuholen. In prozessualer Hinsicht stellte die Beschwerdeführerin ausserdem das Gesuch, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihr in der Person von Rechtsanwalt Guy Reich ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen (Urk. 1 S. 2, Urk. 5 S. 3 f.). Mit der Beschwerde reichte die Beschwerdeführerin in dem Bericht des E.____ vom 2. Juli 2012 ein (Urk. 3/5). Die Beschwerdeführerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 5. September 2012 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). In der Replik vom 21. Januar 2013 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest (Urk. 20 S. 2). Mit Eingabe vom 24. Januar 2013

(Urk. 21) gab sie ausserdem das ärztliche Zeugnis der F.____ vom 15. Januar 2013 zu den Akten (Urk. 22). Mit Verfügung vom 5. Februar 2013 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Guy Reich als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt (Urk. 23 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 19. Februar 2013 auf eine Duplik (Urk. 16).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Am 1. Januar 2012 sind die im Rahmen der IV-Revision 6a vorgenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. In materiell rechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 5. Juni 2012 (Urk. 2) ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der IV-Revision 6a am 1. Januar 2012 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporal rechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2011 auf die damals seit der 5. IV-Revision

(ab dem 1. Januar 2008; AS 2007 5129 ff.) geltenden Bestimmungen und ab dem 1. Januar 2012 auf die neuen Normen der IV-Revision 6a abzustellen (vgl. zur

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Ver

wertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 2.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 3.

3.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei seit dem 2. Februar 2011 in der angestammten Tätigkeit erheblich eingeschränkt. In einer leidensangepassten Tätigkeit bestehe eine medizinisch-theoretische 80%ige Arbeitsfähigkeit, was zu einem Invaliditätsgrad von 32 % führe, der keinen Anspruch auf eine Rente begründe (Urk. 2 S. 1 f.). 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, sie sei auch in leidensangepassten Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig. Es sei ihr nicht möglich, eine Arbeitsfähigkeit von 50 % zu erlangen, obwohl sie dies versucht habe. Nachdem ihr akuten kundig eine Aggravation nicht habe nachgewiesen werden können, seien die eigenen Angaben und die Erschöpfung der eigenen Möglichkeiten entsprechend zu würdigen. Die Gutachten der Krankentaggeldversicherung vermöchten nicht zu überzeugen. Die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, eigene Abklärungen zu tätigen. Bei den in den Akten liegenden Berichten handle es sich betreffend die Einschätzung der Erwerbsfähigkeit um Prognosen.

Die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin könne bei gegebener Aktenlage nicht hinreichend beurteilt werden. Zudem habe sich vor dem Erlass des angefochtenen Entscheides eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes manifestiert

(Urk. 1 S. 3, Urk.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Grünig
Hartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.